

SPD

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

2/2017/P

auf Antrag

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, [...], vertreten durch den [...],

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

[...]

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission am 30. November 2017 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,

Dr. Thorsten Jobs, Stellvertretender Vorsitzender und

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission III des Antragstellers vom 22. August 2017 wird zurückgewiesen.

[...] ist nicht mehr Mitglied der SPD.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner ist seit dem Jahr 2007 Mitglied der SPD. Schon zuvor war er seit 1978 Mitglied und Beschäftigter der SJD-Die Falken. Er gehört für die SPD dem Rat der Stadt [...] an.

Anfang März 2017 wurde bekannt, dass eine vorgezogene Neuwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt I stattfinden würde. Zum Wahltermin wurde der 25. Juni 2017 bestimmt. Der Vorstand des SPD Ortsvereins beschloss - ausweislich der zur Beschlusskontrolle geführten Datei am 28. März 2017, die „Entwicklung abzuwarten und die „Thematik“ der „Findung eines Bürgermeisterkandidaten“ auf der auf den 20. April 2017 terminierten Mitgliederversammlung zu behandeln. Vor der Mitgliederversammlung teilte der Antragsgegner öffentlich mit, er werde als unabhängiger Kandidat bei der Wahl antreten. Auf dieser Mitgliederversammlung am 20. April 2017 wurde - nach der Niederschrift ihrer Verhandlungen - mitgeteilt, der „vorgeschlagene Kandidat“ [...] werde nur kandidieren, wenn es keinen weiteren Kandidaten aus den Reihen der SPD gebe. Danach wurde der Vorsitzende des Ortsvereins [...] vorgeschlagen und mit 48 Ja-Stimmen gegen 15 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen als Kandidat für das Bürgermeisteramt gewählt.

Nachdem der Antragsgegner seine Kandidatur nicht zurückzog, beschloss der Vorstand des SPD Ortsvereins [...], ihn aufzufordern, die Sammlung von Unterschriften für eine Kandidatur einzustellen und für den Fall seiner Zulassung als Kandidat die Kandidatur zurückzuziehen oder öffentlich zu erklären, eine etwaige Wahl nicht anzunehmen. Das teilte der Stellvertretende Vorsitzende des Ortsvereins dem

Antragsgegner mit Worten der an sich bestehenden Wertschätzung und Betrübnis über das Geschehen mit. Zugleich wies er auf die parteiordnungsrechtlichen Folgen einer Gegenkandidatur hin. Der Antragsgegner hielt seine Kandidatur aufrecht. Zum Bürgermeister gewählt wurde mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Wahlberechtigten (58,1 %) der Kandidat der CDU, der Genosse [...] erhielt 25,0 % der Stimmen, der Antragsgegner 16,9 %.

Auf Antrag des Beigeladenen hat der Antragsteller am 01. Juni 2017 eine als Antrag auf Ausschluss aus der SPD geltende Sofortmaßnahme gegen den Antragsgegner, dessen Kandidatur durch den Wahlausschuss der Stadt [...] zugelassen worden war, beschlossen. Die Landesschiedskommission III des Antragstellers hat am 02. Juni 2017 das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft angeordnet und nach mündlicher Verhandlung am 22. August 2017 den Antragsgegner aus der SPD ausgeschlossen sowie das von ihr angeordnete Ruhen aller Rechte aufrechterhalten.

Die Entscheidung wurde zur Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein am 01. September 2017 verfügt; der Zeitpunkt des Zugangs ist auf dem Rückschein nicht vermerkt. Die Rechtsmittelbelehrung der Entscheidung wies auf das Rechtsmittel der Berufung hin und gab als Adressaten die Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission, Willy-Brandt-Haus, „Wilhelmstraße 41 (statt Wilhelmstraße 141), 10963 Berlin an. Dort konnte die unter dem 14. September 2017 gefertigte Berufung am 15. September 2017 nicht - „Empfänger unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln - zugestellt werden. Daraufhin reichte der Antragsgegner seine Berufungsschrift unter dem 25. September 2017, eingegangen am 26. September 2017, erneut ein.

Mit seiner am 28. September 2017 eingegangenen Berufungsbegründung verweist der Antragsgegner zunächst auf seine langjährige Zugehörigkeit zur [...] und zur SPD. Sodann trägt er vor, nachdem der Vorsitzende des Kreisverbandes im Frühjahr 2017 überlegt habe, mit einem „unabhängigen“ Kandidaten, der nicht SPD-Mitglied sei, in die Wahl zu gehen, habe er sich zur Kandidatur zu einem Zeitpunkt entschlossen, als es noch keinen Kandidaten der SPD gegeben und er Zeit für die Sammlung der erforderlichen Unterschriften benötigt habe. Der Vorsitzende des SPD-Ortsvereins habe sich erst am 20. April 2017 angeblich „spontan bereitgefunden zu kandidieren. Dass er dies indessen von Anfang an beabsichtigt habe, habe er verheimlicht und so die Mitgliederversammlung vorsätzlich getäuscht. Er selbst habe seine eigene Kandidatur als überparteilicher und unabhängiger Kandidat der Mitgliederversammlung erklären wollen; die Aufnahme eines entsprechenden Punktes auf die Tagesordnung sei indessen abgelehnt worden.

II.

Die Berufung des Antragsgegners ist zulässig aber nicht begründet.

1.

Die Berufung des Antragsgegners ist fristgemäß eingelegt worden.

Eine Berufung gegen eine erstinstanzliche Entscheidung einer Landesschiedskommission ist allerdings binnen zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung bei der Bundesschiedskommission einzulegen (§ 26 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 2 Schiedsordnung - SchiedsO). Sie ist binnen eines Monats zu begründen. Es kann dahinstehen, an welchem genauen Tag die am 01. September 2017 abverfügte Entscheidung der Landesschiedskommission dem Antragsgegner zugestellt worden ist. Denn mit dem Eingang der Berufung am 26. September 2017 hat der Antragsgegner die Berufungsfrist in jedem Falle gewahrt, weil die Rechtsmittelbelehrung, die der Entscheidung beigelegt war, mit der Angabe einer unzutreffenden Hausnummer des Willy-Brandt-Hauses fehlerhaft war, was dann auch tatsächlich zur Rücksendung an den Antragsgegner führte.

Die Schiedsordnung der SPD enthält selbst keine ausdrücklichen Vorschriften zu den Rechtsfolgen einer fehlerhaften Belehrung. Zöge man insoweit mit Blick auf die öffentlich-rechtliche Überlagerung des Mitgliedschaftsverhältnisses (Art. 21 GG, § 10 PartG) § 58 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - heran, wäre bei unrichtig erteilter Belehrung die Einlegung des Rechtsbehelfs grundsätzlich noch innerhalb eines Jahres ab Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig. Der Rechtsmittelführer würde seine Rechtsmittelmöglichkeit somit erst mit Ablauf eines Jahres verlieren. Zöge man - die zivilrechtliche Prägung der mitgliedschaftlichen Rechtsbeziehungen in den Vordergrund stellend – die Vorschriften der Zivilprozessordnung - ZPO - heran (§ 232, § 233 Satz 2, § 234 Abs. 1 ZPO), wäre die Versäumung der Berufungsfrist als unverschuldet zu betrachten und dem Rechtsmittelführer Wiedereinsetzung zu gewähren, die er allerdings binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des die Fristwahrung hindernden Ereignisses beantragen müsste. Ginge man von Letzterem aus, wäre hier die Frist zur Stellung eines Antrags auf Wiedereinsetzung, den der Antragsgegner jedenfalls konkludent gestellt hat, am 29. September 2017 abgelaufen, also erst drei Tage nach dem Eingang der Berufungsschrift.

Dem Antragsgegner wäre damit jedenfalls Wiedereinsetzung in die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren.

Die Berufungsbegründung ist am 29. September 2017 und damit fristgemäß eingegangen, selbst wenn man auf das frühestmögliche Datum der Zustellung der Entscheidung abstellt.

2.

Die Berufung ist unbegründet; die angefochtene Entscheidung ist richtig. Das ergibt sich allerdings nicht schon unmittelbar aus § 6 Abs. 1 Buchst. c) des Organisationsstatuts - OrgStatut.

Nach § 6 Abs. 1 OrgStatut sind verschiedene unsolidarische Verhaltensweisen von Mitgliedern - gleichzeitige Mitgliedschaften in konkurrierenden politischen Organisationen, Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftsleistung für solche sowie Kandidaturen gegen von den zuständigen Parteigliederungen bereits beschlossene Nominierungen für ein öffentliches Amt oder Mandat - mit der Mitgliedschaft in der SPD zwar unvereinbar. Für solche Fälle verweist § 6 Abs. 3 OrgStatut aber auf § 20 SchiedsO, der seinerseits in § 20 Abs. 1 und Abs. 2 für die Fälle paralleler Mitgliedschaften oder der Kandidatur für eine konkurrierende politische Organisation eine Abmahnung vorsieht und für den Fall, dass die Mitgliedschaft oder Kandidatur nicht aufgegeben wird, den Austritt des Mitglieds aus der SPD fingiert.

Diese Austrittsfiktion gilt nach der Entstehungsgeschichte der Norm und der Systematik des § 20 Abs. 1, Abs. 2 SchiedsO allerdings nur in Fällen der Unvereinbarkeit nach § 6 Abs. 1 Buchst. a) OrgStatut, also der gleichzeitigen Mitgliedschaft in der SPD und einer anderen konkurrierenden politischen Partei oder Wählerversammlung und in den Fällen der Kandidatur für sie. In den Fällen einer konkurrierenden Kandidatur nach § 6 Abs. 1 Buchst. c) OrgStatut – als Einzelbewerber - verweist § 6 Abs. 3 OrgStatut - für das Verfahren - auf § 20 SchiedsO. § 20 Abs. 3 SchiedsO verweist seinerseits in den Fällen einer unsolidarischen Kandidatur nach § 6 Abs. 1 Buchst. c) OrgStatut - also für den hier zu beurteilenden Streitfall — auf die

das Parteiordnungsverfahren sowie die Verhängung von Sofortmaßnahmen regelnden Bestimmungen der §§ 6 und 18 ff. der Schiedsordnung.

Daraus folgt indessen nicht, dass in den Fällen einer Kandidatur gegen die von der zuständigen Parteigliederung bereits beschlossene Nominierung lediglich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Schiedsordnung gelten. Vielmehr bedarf es aufgrund der satzungsrechtlich nicht abdingbaren gesetzlichen Regelung des § 10 Abs. 4 PartG des Nachweises eines vorsätzlichen Verstoßes gegen die Satzung oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei, durch die der Partei schwerer Schaden zugefügt wird.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Der Antragsgegner hat sich bei der Wahl zum Amt des Bürgermeisters der Stadt Bergheim am 25. Juni 2017 als unabhängiger Kandidat zur Wahl gestellt, obwohl der für die Aufstellung eines Kandidaten oder einer Kandidatin zuständige SPD-Ortsverein [...] mit der Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung vom 20. April 2017 den Genossen [...] nominiert hatte. Der Einwand des Antragsgegners, zum Zeitpunkt der Bekanntgabe seiner Kandidatur habe es noch keinen Kandidaten der SPD gegeben, trägt nicht. Maßgeblich ist - wie sich im Übrigen aus einem Rückschluss aus § 20 Abs. 2 SchiedsO ergibt, der in einem solchen Fall die Aufgabe einer Kandidatur verlangt - allein der Zeitpunkt der konkreten Wahl.

Der Antragsgegner hat vorsätzlich gegen die Satzung der Partei verstoßen. Das folgt daraus, dass er entgegen § 6 Abs. 1 Buchst. c) OrgStatut nach der Nominierung des Genossen [...] seine Kandidatur um das Amt des Bürgermeisters der Stadt [...] aufrechterhalten und die Werbung für sie tatsächlich fortgesetzt hat, obwohl er - unter Hinweis auf die parteiordnungsrechtlichen Folgen zu deren Aufgabe aufgefordert worden ist. Die gerade in dem Schreiben des Stellvertretenden Vorsitzenden des SPD Ortsvereins [...] zu sehende „ausgestreckte Hand“ hat er folglich schon zu einem frühen Zeitpunkt nicht angenommen, sondern seine persönlichen Interessen über die Interessen und das Satzungsrecht der Partei gestellt.

Dadurch hat er der Partei schweren Schaden zugefügt. Dieser - normativ zu bestimmende - Schaden besteht darin, dass durch die Kandidatur eines in der Stadt [...] bekannten langjährigen Mitglieds der SPD, das die Partei im Rat der Stadt [...] vertreten hat, gegen den von der SPD satzungsrechtlich, korrekt nominierten Genossen [...] öffentlich der Eindruck einer tief zerrissenen und zerstrittenen Partei entstehen musste, die nicht der Lage zu sein schien, für ein kommunales Führungsamt eine dem politischen Gegner gegenüber klare und von der Partei aufgrund einer demokratischen Entscheidung des zuständigen Gremiums einheitlich getragene personelle Alternative anzubieten.

Die Einwände des Antragsgegners dagegen sind von vorneherein unerheblich. Sie sind auch in der Sache alles andere als überzeugend: Die Mitgliederversammlung des SPD-Ortsvereins ist einberufen worden auch mit dem Ziel, über eine Kandidatur zur Wahl in das Amt des Bürgermeisters der Stadt [...] zu befinden. Das war dem Antragsgegner, der Mitglied des Vorstands des Ortsvereins gewesen ist, aufgrund der Beratungen des Vorstands wenigsten drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt. Nirgendwo ist bestimmt, dass nur vorab angekündigte Wahlvorschläge auf einer Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden dürfen. Ort der Debatte und Entscheidung um die Kandidatur für ein öffentliches Amt ist für Mitglieder der SPD die Mitgliederversammlung und nicht die - im Übrigen gerade nicht von dem später Gewählten, sondern von dem Antragsgegner schon zuvor angesprochene - Öffentlichkeit. Dass die Aufstellung des Kandidaten in irgendeiner Weise manipuliert worden sein könnte, wie der Antragsgegner mit seinem nicht näher substantiierten Hinweis auf spezifisch dafür geworbene „Neumitglieder insinuiert, ist nicht im Ansatz ersichtlich und wäre, auch durch den Antragsgegner bei entsprechender Unterstützung, im Verfahren der Wahlanfechtung kontrollierbar gewesen. Dabei geht es auch nicht, wie - aller Ehren werte - Einwände zweier anderer Mitglieder des SPD-Ortsvereins in einer an die Bundesschiedskommission gerichteten Eingabe meinen, um bloße Satzungsfragen und um eine Beschränkung der Diskussionskultur in der SPD. Vielmehr geht es allein um das Verfahren demokratischer Entscheidungsfindung. Diskussionskultur zeigt sich in Mitgliederversammlungen und Parteigremien, nicht in der öffentlichen Darstellung von Zank und Streit durch konkurrierende Kandidaten ein und derselben sozialdemokratischen Herkunft.

Zwar trifft es zu, dass sich der Antragsgegner nach dem Antrag eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung des SPD-Ortsvereins [...] als überparteilicher und unabhängiger Kandidat mit seinen Zielen hätte vorstellen dürfen. Dieser Antrag wurde indessen zulässigerweise mehrheitlich abgelehnt. Aufgabe einer Mitgliederversammlung der SPD ist es in ihrem Zuständigkeitsbereich, die Kandidatur eines Mitglieds für ein öffentliches Wahlamt im Namen und für die SPD zu behandeln und darüber zu befinden. Zu ihren Aufgaben gehört es grundsätzlich nicht, „unabhängigen“ und „überparteilichen“ Kandidaten ein Forum zu geben, ein von ihrer Mitgliedschaft getrenntes oder gar sich von ihr distanzierendes Antreten zu erläutern. Gliederungen der SPD mögen das im Einzelfall mit beachtlichen Gründen für richtig und gut befinden; ob sie das tun, hängt von einer dafür gefundenen Mehrheit ab. Die hat der Antragsgegner nicht gefunden.

Im Übrigen und vor allem: Niemand hätte dem Antragsgegner verwehren können, sich in der Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen. Das hat er nicht getan und damit bewusst einen Weg abseits seiner Mitgliedschaft und unter Bruch des aus ihr folgenden, zu den sozialdemokratischen Grundsätzen gehörenden Gebots des Respekts vor demokratisch gefassten Mehrheitsentscheidungen gewählt. Und er hat schließlich den ihm von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des SPD Ortsvereins [...] angebotenen Weg einer öffentlichen Zurücknahme seiner Kandidatur nicht beschritten und damit bewusst den der Partei drohenden Schaden nicht abzuwenden versucht. Die angegriffene Entscheidung der Landesschiedskommission III des Antragstellers ist folglich nicht zu beanstanden.

Hannelore Kohl